

**Entgeltordnung
für die Volkshochschule der Stadt Flensburg
in der Fassung vom 01. Januar 2021**

Aufgrund von § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2020 S. 514) hat die Ratsversammlung der Stadt Flensburg in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule Flensburg beschlossen:

**§ 1
Entgelte**

1. Bemessungsgrundlagen

Die Stadt Flensburg soll bei der Festsetzung ihrer Entgelte sowohl ihrem öffentlichen Auftrag als auch wirtschaftlichen Zielen gerecht werden. Die allgemeinen privatrechtlichen Entgelte für die Kurse werden deshalb unter Berücksichtigung der folgenden Parameter festgesetzt:

- Höhe der Honorare,
- Gruppengröße / Mindestteilnehmerzahl,
- Deckungsanteil der fixen Kosten.

Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten.

2. Offenes Weiterbildungsangebot

a) Für offen angebotene Kurse beträgt das Entgelt in Gruppen

- mit 5 bis 7 Teilnehmer*innen: **5,20 Euro** je Unterrichtseinheit / Teilnehmer*in.
- mit mehr als 7 Teilnehmer*innen **3,25 Euro** je Unterrichtseinheit / Teilnehmer*in.

b) Für EDV-Kurse sowie prüfungsrelevante Kurse beträgt das Entgelt

7,00 Euro je Unterrichtseinheit / Teilnehmer*in.

3. Bildungsurlaub

a) Für Kurse nach dem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (Bildungsurlaub) beträgt das Entgelt:

6,50 Euro je Unterrichtseinheit / Teilnehmer*in.

b) Für Bildungsurlaube im EDV-Bereich beträgt das Entgelt:

7,00 Euro je Unterrichtseinheit / Teilnehmer*in.

Bereits vor Inkrafttreten dieser Entgeltordnung veröffentlichte Bildungsurlaube sind von dieser Preisanpassung nicht betroffen.

4. Arbeits- und Verbrauchsmaterial

Kosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial sowie Lehrmaterial werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2 Abweichende Entgelte

1. Für folgende Kurse und Maßnahmen werden abweichende Entgelte erhoben:

- öffentliche geförderte Kurse und Projekte
- langfristige Lehrgänge, Qualifikationen und Fortbildungen.

Die Entgelte richten sich nach den Förderbedingungen oder den vertraglichen Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern unter Berücksichtigung des aktuellen Deckungsbeitrages für die fixen Kosten.

2. Für Kurse, Vorträge und Veranstaltungen mit stark abweichenden Teilnehmerzahlen oder externen Veranstaltungsorten werden die Entgelte auf der Basis der jeweiligen Kosten und des aktuellen Deckungsbeitrages für die fixen Kosten ermittelt und festgesetzt.

§ 3 Ermäßigungen

1. Auf die festgesetzten Entgelte erhalten Ermäßigungen:

- Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Auszubildende, Arbeitslose im Leistungsbezug, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte mit einer Schwerbehinderung ab 50 % sowie Kriegsbeschädigte sowie Inhaber*innen der Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein: **50 %** des Entgelts
- Sozialpassinhaber*innen: **50 %** des Entgelts
- Bezieher*innen von Sozialhilfe und ALG II für Veranstaltungen, in denen zwei Tage vor Beginn noch Plätze frei sind ("Soziale Restplatzbörse"): **75 %** des Entgelts

2. Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:

- Exkursionen, Studienfahrten, Prüfungen, Sonderkurse, Vorträge und Informationsveranstaltungen,
- Arbeits- und Verbrauchsmaterial sowie Lehrmaterial.

3. Treffen mehrere Ermäßigungsgründe für einen Teilnehmenden zu, so ist allein der Ermäßigungsgrund anzuwenden, der die höchste prozentuale Ermäßigung vorsieht.

4. Wird das Entgelt von Dritten für Teilnehmende übernommen, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 4 Fälligkeit

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Entgelte bis zum 1. Kurstag im Voraus zu bezahlen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird das Entgelt erst nach Kursbeginn abgebucht.

2. Der Rücktritt von Kursen ohne Rücktrittsschluss ist, soweit nicht anders gekennzeichnet, nur innerhalb von 3 Tagen nach dem ersten Unterrichtstermin möglich. Bei Kursen mit Rücktrittsschluss und bei Studienreisen bzw. Exkursionen ist eine Abmeldung nur bis zum Datum des Rücktrittsschlusses möglich. Nach diesem Termin besteht die Verpflichtung zur

vollen Zahlung des Entgeltes. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Volkshochschule erfolgen.

Eine Erstattung entfällt, wenn die vhs auf Grund der Anmeldungen ihrerseits bereits Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist und diese nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

3. Für Mahnungen und für die Stornierung von Lastschriften, deren Gründe von der Volkshochschule nicht zu vertreten sind, wird ein Entgelt von 5,00 Euro erhoben.
4. Bei Koch- und Kreativkursen muss bei Fernbleiben zusätzlich die Lebensmittelumlage bzw. das Material bezahlt werden.

§ 5

Entgelte für Bescheinigungen

1. Für Kursangebote im Rahmen der Bildungsfreistellung werden Teilnahmebescheinigungen nach Kursende zugeschickt. Für alle anderen Kurse des laufenden Semesters werden Bescheinigungen auf Nachfrage erstellt. Die Erstbescheinigungen werden ohne zusätzliche Entgelte erstellt.
2. Für die Ausstellung einer zweiten Bescheinigung jeglicher Art oder einer Bescheinigung für Kurse aus vergangenen Semestern wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 Euro pro Bescheinigung erhoben.

§ 6

Vermietung von Schulungsräumen

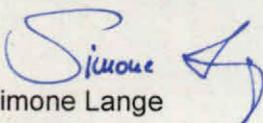
1. Der Mietzins für die Benutzung der Unterrichtsräume der Volkshochschule beträgt pro Raum, Veranstaltung und Tag 150,- Euro.
2. Die Volkshochschulleitung wird ermächtigt, über eine Ermäßigung oder einen Erlass des Entgeltes für die Benutzung der Unterrichtsräume zu entscheiden.
3. Veranstaltungen, die der Bedeutung der Volkshochschule Flensburg schaden können, sind auszuschließen.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.10.2016 außer Kraft.

Flensburg, den *11.12.2020*

STADT FLENSBURG
Die Oberbürgermeisterin


Simone Lange